

## Das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland

Kern des Sozialstaats der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzliche Sozialversicherung. Sie besteht aus fünf „Säulen“: der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Unfall- und seit Anfang 1995 der Pflegeversicherung. Krankheit, Arbeitslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sind persönliche Risiken, die aus eigener Kraft meist nicht aufzufangen sind. Hier ist die Solidarität und Hilfe der Gemeinschaft gefordert. Das „soziale Netz“ der gesetzlichen Sozialversicherung sichert als Pflichtversicherungssystem nahezu die gesamte Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland gegen wichtige Grundrisiken ab (Minderung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit, Alter, Tod des Ernährers, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit und Pflegebedürftigkeit).

Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist Pflicht für alle Arbeiter und Angestellten bis zu einem Monatseinkommen von 4.800 €. Nur wer über dieser Versicherungspflichtgrenze liegt, kann aus der gesetzlichen in eine private Krankenversicherung wechseln. Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pflegeversicherung ist Pflicht für alle Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden.

Das Finanzierungssystem der Sozialversicherung beruht auf dem so genannten „Umlageverfahren“. Die notwendigen Versicherungsleistungen werden dabei je zur Hälfte aus den Beiträgen der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber gezahlt. Diese Beiträge werden nicht für jedes einzelne Versicherungsmitglied gesammelt, sondern unmittelbar wieder für benötigte Leistungen ausgegeben. So verzichten die Beitragszahler in der Rentenversicherung beispielsweise zugunsten der augenblicklichen Rentner auf einen Teil ihres Einkommens, erwerben dadurch aber selbst Rentenansprüche, die dann von der nächsten Generation zu erfüllen sind (Generationenvertrag).

Die Beiträge zur Sozialversicherung orientieren sich am Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers. Der rechnerische Gesamtbetrag von knapp 40 % des Bruttoeinkommens ist je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber aufzubringen. 18,7 % sind derzeit monatlich für die Rentenversicherung, 14,6 % für die Krankenversicherung, 3 % für die Arbeitslosenversicherung und 2,55 % für die Pflegeversicherung zu entrichten (Kinderlose zahlen hier 2,8 % und tragen den Zuschlag allein). Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zahlt allein der Arbeitgeber. Die Sozialversicherungsleistungen des Arbeitgebers zusätzlich zum Lohn (Arbeiter) oder zum Gehalt (Angestellter) werden auch als Lohnnebenkosten bezeichnet. Die Obergrenze, bis zu der das Bruttomonatsgehalt mit Sozialabgaben belastet wird, wurde mit dem Beginn des Jahres 2017 in der Renten- und Arbeitslosenversicherung im Westen auf 6.350 € bzw. 5.700 € im Osten heraufgesetzt, um die Einnahmen zu erhöhen. In der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze seit 2013 bundeseinheitlich. Sie liegt 2017 bei 4.350 €.

Arbeitsauftrag:

Stellen Sie das deutsche Sozialversicherungssystem in einem Schaubild dar, in dem die im Text genannten Zahlen enthalten sind!

